



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 22-155: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumverbindungen in Pulverform

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 7 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Vital Pure Metal Solutions GmbH (VPMS) hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i.V.m. 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumverbindungen in Pulverform mit einer Schmelzkapazität von max. 3,99 t/d beantragt.

Das Vorhaben betrifft das bereits bestehende Gebäude 152 und umfasst konkret folgenden Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumverbindungen in Pulverform (Hauptanlage) mit einer Schmelzkapazität von max. 3,99 t/d,
- Zur Hauptanlage gehören die Betriebseinheiten (BE) 1001 CdTe Synthese, 1002 CdSe Synthese, 1003 Filteranlage (Q 152-3) und 1004 Quarzrohrreinigung,
- Errichtung und Betrieb einer Brech- und Siebanlage (Nebenanlage A200, Nr. 3.23 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV), hierzu gehören BE 201 CdTe Brech- und Siebanlage, BE 202 CdSe Brech- und Siebanlage mit einem Durchsatz von max. 3,99 t/d,
- Errichtung und Betrieb Lager Gebäude 152 (Nebenanlage A300, BE 301, Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) mit einer Lagerkapazität von max. 19,99 t (Nr. 29 max. 1,99 t und Nr. 30 max. 17,99 t),
- Errichtung und Betrieb des neuen Schornsteins Q 152-3 (BE 1003),
- Errichtung einer Außentreppe,
- Integration bestehender Anlagenteile.

Die Hauptanlage fällt unter Nr. 3.4.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Demnach ist für das beantragte Vorhaben gemäß Nr. 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Im Beurteilungsgebiet der Anlage (Radius 1 km) liegen folgende Schutzgüter

- Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG) – LSG GS 00059 Harz östlich in ca. 514 m, südlich in ca. 365 m und südwestlich in ca. 446 m,
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG) – GLB GS 0005 nordöstlich in ca. 808 m,
- Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG) – Biotop Nr. 4128033 südlich in ca. 366 m, Biotop Nr. 4128035 nordöstlich in ca. 471 m, Biotop Nr. 4128055 nordöstlich in ca. 650 m.

Aufgrund dieser besonderen vorhandenen örtlichen Gegebenheiten ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in der 2. Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2. Stufe:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, Nutzung natürlicher Ressourcen

Für das Vorhaben wird das Bestandsgebäude 152 umgebaut. Das Gebäude 152 befindet sich auf dem bereits erschlossenen und versiegelten Betriebsgelände. Zu einer Neuversiegelung kommt es demnach nicht. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen wird während der Umbauphase nicht gerechnet. Auch wird nicht mit einer wesentlichen Änderung des Verkehrsaufkommens zum bisherigen Betrieb am Standort gerechnet.

Mit dem Vorhaben wird ein neuer Schornstein mit einer Höhe von 23 m errichtet. Das Landschaftsbild wird sich dadurch nicht wesentlich ändern, da sich auf dem Betriebsgelände bereits andere bestehende Anlagen inkl. Schornsteine befinden.

Es werden ca. 2,4 m³/a Betriebswasser für die Nachspeisung des Abluftwäschers benötigt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Erzeugung von Abfällen und Abwässern

Produktionsbedingte Abfälle werden bei dem Vorhaben nicht entstehen, da überschüssiges Material dem Prozess wieder zugeführt werden kann. Es fallen jedoch kleine Mengen an unterschiedliche Verpackungsmaterialien sowie benutzte Filter und kontaminierte PSA an. Beim Abschlämmen des Abluftwäschers fällt Fällschlamm an. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß über Entsorgungsfachbetriebe entsorgt.

Bei Reinigungsprozessen der Anlage entsteht Abwasser, das in Auffangbehältern gesammelt wird. Dieses Abwasser wird einer anderen auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlage zum Recycling zugeführt. Des Weiteren entsteht Abwasser aus dem Abluftwäscher, das über eine feste Rohrbrücke der Zentralen Abwasserreinigungsanlage (ZABA) zugeführt wird. Das gereinigte Abwasser wird in die Grane eingeleitet. Eine Einleitgenehmigung von der uWB des LK GS liegt vor. Die festgelegten Grenzwerte werden nach wie vor eingehalten.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Die Abluft, die in den einzelnen Betriebseinheiten (Produktionsschritten) entsteht, wird abgesaugt und über ein Staubfiltersystem (HEPA Filter Klasse 13) gereinigt und über die neue Emissionsquelle Q 152-3 abgeführt. Bis zur Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Schornsteins wird die gereinigte Abluft über die bereits vorhandene Emissionsquelle Q 152-2 abgeführt. Die bei der Quarzrohreinigun g entstehende Abluft wird über einen Nasswäscher gereinigt und über die bereits bestehende Emissionsquelle Q 152-1 abgeleitet.

Weitere Emissionen gehen von der geplanten Anlage nicht aus. Auf Grund des eingesetzten Filtersystems und die Einhaltung der Grenzwerte an den bereits bestehenden Quellen ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

VPMS ist bereits ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Durch das geplante Vorhaben ergibt sich insgesamt keine Änderung an der Einstufung.

Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und wird über entsprechende Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen verfügen. Alle Einsatzstoffe/Rohstoffe und Produkte befinden sich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden. Neben den technischen Vorkehrungen wurden auch organisatorische Maßnahmen (Brandschutzkonzept, Ex-Schutzkonzept, etc.) festgelegt. Sollte es jedoch wiedererwartend dazu kommen, ist mit einer störfallbedingten Auswirkung über den Betriebsbereich hinaus nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der technischen als auch organisatorischen Maßnahmen kann vernünftigerweise ein Störfall ausgeschlossen werden. Mit nachteiligen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit dem Antrag wurde eine Immissionsprognose (inkl. Schornsteinhöhenberechnung) sowie schalltechnisches Gutachten eingereicht.

Aus dem schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass sich die Lärmsituation am Standort durch die neu geplante Anlage nicht wesentlich ändern wird. Von nachteiligen Auswirkungen ist hinsichtlich der Lärmemissionen nicht auszugehen.

Der vorgelegten Immissionsprognose ist zu entnehmen, dass an der nächsten Wohnbebauung keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Immissionsgrenzwerte der relevanten Luftschadstoffe Arsen und Cadmium in Partikel PM₁₀ und im Staubniederschlag werden eingehalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Mit Stellungnahme vom 17.07.2023 teilte der Landkreis Goslar mit, dass aus deren Sicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die UNB teilte mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Fazit:

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.